



Tennisclub Rotweiss Bern beim Thunplatz

Clubadresse:
Tennisclub Rotweiss Bern
Postfach 3000 Bern 6

Statuten Tennisclub Rotweiss Bern

gültig ab 9. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz und Zweck**
- II. Mitglieder**
- III. Finanzierung und Haftung**
- IV. Organisation**
- V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins, Fusion**
- VI. Schlussbestimmung**

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name

1. Unter dem Namen „Tennisclub Rotweiss“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB
2. Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 3 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports und die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
2. Die Farben des Vereins sind Rot und Weiss.

II. Mitglieder

Art. 4 – Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Firmenmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Studenten und Lehrlingen
- Junioren
- Passivmitgliedern

Art. 5 - Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten Personen, die bis zum Ende des laufenden Jahres das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, soweit sie nicht unter die Kategorie Studenten und Lehrlinge fallen.

Art. 5a – Firmenmitglieder

1. Die Firmenmitgliedschaft umfasst mindestens zwei Clubmitgliedschaften.
2. Firmenmitglieder sind analog den Aktivmitgliedern im Club spielberechtigt.
3. Firmenmitglieder können nicht an sportlichen Wettkämpfen wie Interclubmeisterschaften oder Clubturnieren des Tennisclubs Rotweiss teilnehmen.
4. Firmenmitglieder sind an der GV des Tennisclubs Rotweiss nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6 – Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrags entbunden.
3. Sie geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 7 – Studenten und Lehrlinge

1. Als Studenten und Lehrlinge gelten Personen ab dem 19. Lebensjahr, die noch in der Ausbildung stehen.
2. Der Studenten- und Lehrlings-Status kann längstens bis und mit dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.
3. Studenten und Lehrlinge haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 8 – Junioren

1. Als Junioren gelten Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Jahres , in welchem sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.
2. Junioren haben bis zur Vollendung des 18. Altersjahres kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 – Passivmitglieder

1. Als Passivmitglieder werden Personen aufgenommen, die dem Verein als Mitglied angehören möchten. Sie erhalten pro Saison einen Gutschein für eine Platzmiete. Mit diesem Gutschein können sie mit einem beliebigen Spieler, d.h. einem Mitglied

oder einem Gast spielen. Die Gutscheine werden namentlich ausgestellt und nummeriert.

2. Passivmitglieder sind zur Teilnahme an allen Vereinsanlässen berechtigt.
3. An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der endgültig entscheidet. Eine Ablehnung kann nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen und muss nicht begründet werden.
2. Der Vorstand behandelt ein Aufnahmegesuch erst, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, die Statuten und alle massgebenden Reglemente zur Kenntnis genommen zu haben; bei Minderjährigen hat diese Erklärung durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht nach Mitteilung des positiven Entscheids des Vorstandes.

Art. 11 – Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Ein Austritt bzw. Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand bis spätestens 31. Oktober (Poststempel) möglich. Wird eine Änderung der Mitgliedschaftsrechte/ -pflichten an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen, die innerhalb der genannten Frist stattfindet, kann der Austritt trotzdem per Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt befreit nicht von den Pflichten des laufenden Jahres; der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitglieds. Die Regelung allfälliger oder bereits erfüllter Pflichten obliegt dem Vorstand.
4. Kommt ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nach oder schadet es dem Vereinsinteresse im Besonderen oder den Interessen des Tennissports im allgemeinen, kann es vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder ausgeschlossen werden, nachdem es von diesem mündlich oder – bei Versäumnis der ersten Einladung ohne wichtigen Grund – schriftlich zu den konkreten Vorwürfen gehört wurde oder die Einladung zur schriftlichen Vernehmlassung nicht genutzt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zugang des Ausschluss-Entscheides mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die mit einfachem Mehr endgültig über den Ausschluss entscheidet. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; die finanziellen Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen für diese Zeit.

Art. 12 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Spiel und Platzreglements zu benutzen.
2. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 23.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu erbringen.
4. Es bestehen keine weiteren finanziellen Pflichten.

III. Finanzierung und Haftung

Art. 13 – Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich namentlich aus
 - Mitgliederbeiträgen
 - Sponsoring und Erlös aus Veranstaltungen
 - Beiträge der öffentlichen Hand und Privatspenden
 - Einnahmen aus der Vermietung/Verpachtung der Vereinsanlagen
2. Zur Erlangung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit Sportanlässen auf der Anlage des Tennisclubs Rotweiss kann der Verein die Adressen seiner Mitglieder kommerziell nutzen.

Art. 14 – Mitgliederbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 15 – Zahlung der Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
2. Spielberechtigt ist nur, wer seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.
3. Wer trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 16 – Befreiung / Minderung des Mitgliederbeitrags

1. Der Vorstand kann auf schriftliches Gesuch eines Vereinsmitglieds über ganze oder teilweise Befreiung von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags entscheiden.
2. Der Mitgliederbeitrag des Vorstandes und der Mitglieder der Spielkommission entspricht der Höhe des Mitgliederbeitrags der Passivmitglieder.
3. Nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand können Aktive, Studenten und Lehrlinge in begründeten Fällen (Militärdienst, Krankheit, Abwesenheit, etc.) die Spielberechtigung nur für eine Saisonhälfte beantragen. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Die Saisonhälfte dauert von Saisonbeginn bis zum 15. Juli, die zweite Hälfte vom 16. Juli bis Saisonschluss.

Art. 17 – Anteilsscheine

1. Aufgrund vorgängiger Statutenbestimmungen sind folgende Anteilsscheine vorhanden:
 - verzinsliche Anteilsscheine
 - unverzinsliche Anteilsscheine.
2. Alle bestehenden Anteilsscheine sind auf den 31. Oktober 2020 gekündigt und danach wertlos. Gegen Aushändigung des Original-Anteilsscheins bis spätestens zum 31. Oktober 2020 wird der Nominalbetrag innert 3 Monaten zurückbezahlt.
3. Es werden keine weiteren Anteilsscheine ausgegeben.

Art. 18 – Haftung

1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 19 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Art. 20 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 21 – Generalversammlung (GV)

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten der Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladungen mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder innert 45 Tagen auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zuzustellen.
3. In die Kompetenz der GV fallen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Entlastung der Vereinsorgane
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
 - Änderung der Statuten
 - Ernennung zu Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die GV wird vom Präsident oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. In besonderen Fällen kann ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 22 – Anträge an die Generalversammlung (GV)

1. Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden.
2. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der GV nur Beschluss gefasst werden, falls alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 23 – Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder, Studenten, Lehrlinge und Junioren, sofern sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
2. Alle übrigen Vereinsmitglieder können den GV beiwohnen, haben aber nur beratende Stimme.
3. Wird ein Passivmitglied, das das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, durch die GV in den Vorstand gewählt, so stehen diesem die vollen Rechte eines Aktivmitglieds zu.

4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung durch an der GV anwesende Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

Art. 24 – Beschlussfassung der Generalversammlung (GV)

1. Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der an der GV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer geheimen Stimmabgabe verlangen.
3. Der Vorsitzende der GV stimmt und wählt mit; bei Stimmgleichheit in Sachentscheiden fällt er den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 25 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie max. 6 weiteren Mitgliedern.
2. Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 1 Geschäftsjahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Aus einer Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Generalversammlung entstehen keinerlei Ansprüche desselben gegenüber dem Verein.
3. Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Organisation innerhalb des Vorstandes.

Art. 26 – Kompetenzen des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.
2. Er ist berechtigt, bestimmte Aufgaben an von ihm eingesetzte Kommissionen (z. B. Spielkommission) zu delegieren.

Art. 27 – Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder wenn drei Mitglieder eine Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg per Fax oder Email Beschlüsse fassen; jedes Mitglied kann aber eine mündliche Verhandlung, die auch auf dem Weg der Telekommunikation (Telefonkonferenz) erfolgen kann, verlangen. Ein auf diese Weise gefasster Beschluss ist anschliessend in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.
4. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
5. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28 – Zeichnungsberechtigung

Sämtliche Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 29 – Spielkommission

1. Der Vorstand kann eine Spielkommission einsetzen. Der Vorsitzende der Spielkommission ist Mitglied des Vorstandes; im Weiteren konstituiert sich die Spielkommission selbst.
2. Die Spielkommission erstellt ihr Organisationsreglement und ein Reglement für den Spielbetrieb, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 30 – Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren.
2. Die Amtsdauer beträgt 1 Geschäftsjahr; Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung zu stellen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins, Fusion

Art. 31 – Statutenrevision

1. Die Statuten können an der Generalversammlung revidiert werden.
2. Jeder Antrag auf eine Statutenrevision muss mit der Einladung an die Generalversammlung in seinem vollen Wortlaut zugestellt werden.
3. Die Genehmigung der Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 32 – Auflösung und Fusion

1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung möglich
2. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu stellen.
3. An dieser Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3 – Mehr der abgegebenen Stimmen über die Auflösung oder Fusion.
4. Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Juniorenförderung im Tennissport gestellt werden

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 – Ergänzungen

Als Ergänzung dieser Statuten gelten subsidiär die Vorschriften der Art. 60 ff ZGB.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Dezember 2005 angenommen und treten sofort in Kraft; sie ersetzen alle früheren Versionen.

Statutenänderungen

Art. 4 und 5a: Die Bestimmungen für Firmenmitglieder werden neu aufgenommen. Beschlossen an der **GV vom 16. Januar 2013** revidiert.

Art. 9., Abs. 1: Die Änderung für Passivmitglieder sind ab dem 2. Satz formuliert. Beschlossen an der **GV vom 15. Januar 2014**.

Art. 17., Abs. 2: Die Änderung für Anteilsscheine ist neu formuliert. Beschlossen an der **GV vom 9. Januar 2019**.

Präsident

Reto Gehri

Sekretärin


Margrit Mosimann